

## **Bericht**

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2025

der

**Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima  
Frankfurt am Main**

# **SCHOMERUS**

# Bericht

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2025

der

## Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima Frankfurt am Main

**Hamburger Treuhand Gesellschaft  
Schomerus & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Zweigniederlassung:**

Bülowstraße 66 • 10783 Berlin  
Telefon 030 / 2 36 08 86 0 • Telefax 030 / 2 36 08 86 61

**Hauptniederlassung:**

Deichstraße 1 • 20459 Hamburg  
Telefon 040 / 3 76 01-00 • Telefax 040 / 3 76 01-199  
info@schomerus.de • www.schomerus.de  
Partnerschaft mbB • Amtsgericht Hamburg PR 7

**Heide Bley**

Rechtsanwältin • Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

**Karin Häßler**

Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

**Manfred Lehmann**

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

**Simon Reinecke**

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

**Jasmin Schwunk**

Wirtschaftsprüferin

**Jörg Bolz**

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • CPA (IL US)  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

**Thomas Krüger**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Max F. Munstermann**

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

**Dr. Dirk Schwenn**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Friedrich Steinert**

Wirtschaftsprüfer

**Dr. Volker Vogt, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

# SCHOMERUS

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL</b>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C. Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	18
I. Feststellungen nach § 53 HGrG	18
II. Feststellungen zur Kapitalerhaltung und Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel	18
III. Feststellungen zur Prüfung weiterer Unterlagen	19
G. Schlussbemerkung	21

## ANLAGEN

## Anlage

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2025	2
Darstellung des Verbrauchsstocks	3
Erträge aus dem Stiftungsvermögen	4
Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	8

## A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 29. April 2025 der

**Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main**  
(nachfolgend „Stiftung“)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt worden. Der Vorstand hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung nach den §§ 317 ff HGB zu prüfen.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand nach § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes auf die Erhaltung des Grundstockkapitals und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel sowie nach § 53 HGrG zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert.

Der Prüfungsauftrag ist weiterhin um die folgenden Aufstellungen und Dokumente erweitert worden:

- Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und die Rücklagen mit Stand 1. Januar 2025 und Bestand am 31. Dezember 2025 hervorgeht,
- Darstellung des Verbrauchsstocks I samt etwaiger Verbrauchszustiftungen sowie des tatsächlichen Verbrauchs,
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
- Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks,
- Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Prüfung des Vorhandenseins der Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex und der Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftung für die letzten fünf Geschäftsjahre.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW Prüfungsstandard 450 n.F. (10.2021) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an die geprüfte Stiftung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer (Stand 1. Juli 2025) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 8 beigelegt sind.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bericht ausgewiesenen Berechnungen grundsätzlich gerundet ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bzw. Rundungsdifferenzen (€, %, usw.) bei den ausgewiesenen Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

## **B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### ***Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main:*

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

#### ***Prüfungsurteil***

*Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 - geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.*

## **Grundlage für das Prüfungsurteil**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.*

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.*

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.*

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes**

*Wir haben aufgrund § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes die Erhaltung des Grundstockkapitals zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockkapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.*

*Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 12 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss dienen.*

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockkapitals und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.*

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockkapital zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockkapitals und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.*

## C. Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen

Zweck der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Engagements nicht-staatlicher Akteure für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und für internationalen Klimaschutz verwirklicht.

Mit Vertrag vom 30. November 2020 hat die Stifterin, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Stiftung Kapital in Höhe von insgesamt 20 Mio € gewährt. Dieser Betrag setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Nicht zum Verbrauch bestimmte Mittel als **Grundstockkapital** in Höhe von 1,0 Mio €,
- **Verbrauchsstock I** in Höhe von 12,5 Mio €,
- Zum Verbrauch bestimmte **Zuwendung in die Rücklagen (Verbrauchsstock II)** der Stiftung in Höhe von 6,5 Mio €.

Das Grundstockkapital ist dauerhaft zu erhalten.

Satzungsgemäß sind vom Verbrauchsstock I in Höhe von 12,5 Mio € mindestens 5 % pro Jahr zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Der maximal zulässige Verbrauch dieser Position beträgt jährlich 10 % des Verbrauchsstocks über die Erträge der Stiftung hinaus. Im Berichtsjahr wurde ein Betrag in Höhe von 1.250 T€ aus dem Verbrauchsstock entnommen. Unter Berücksichtigung des Übertrags von Minderverbräuchen aus Vorjahren haben sich hierbei keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

Die zum Verbrauch bestimmte Zuwendung in die Rücklagen (Verbrauchsstock II) wurde ebenfalls im Zuge des Stiftungsgeschäftes zugesagt und in vier Trancen ausgezahlt:

	€
Tranche 1	1.000.000,00
Tranche 2	1.834.000,00
Tranche 3	1.833.000,00
Tranche 4	1.833.000,00
	<u>6.500.000,00</u>

Alle Tranchen wurden in Vorjahren ausgezahlt. Von den Mitteln in Höhe von 6,5 Mio € dürfen pro Jahr maximal 10 % (650 T€) zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verbraucht werden. Der Betrag wurde im Berichtsjahr vollständig ausgeschöpft.

Weiterhin wurden in der Position zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen erfasst. Im Berichtsjahr konnten Zuwendungen in den Verbrauchsstock in Höhe von 0,5 T€ vereinnahmt werden, ferner wurden 110 T€ verbraucht. Wir verweisen hierzu auf Anlage 5 zu unserem Bericht.

Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

Darüber hinaus gab es im Berichtsjahr keine wesentlichen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse.

## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden.

Bei dem Rechtsträger handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung. Somit ist diese nicht verpflichtet, einen Anhang oder einen Lagebericht zu erstellen.

Der Prüfungsauftrag wurde u.a. um die Prüfung auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 12 Abs. 3 StiftG Hessen sowie nach § 53 HGrG zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert. Über die Ergebnisse der Prüfungserweiterungen berichten wir in Abschnitt F.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt B wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach den §§ 317 ff HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für die Stiftung sowie dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und den hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Periodenabgrenzung und Vollständigkeit des Personalaufwands
- Satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und Kapitalerhaltung

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Die Stiftung verfügt über ein an die Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Stiftungsleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u.a. folgende Prüfungshandlungen:

- Die Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung.
- Die Stiftung hat die Personalabrechnung auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Entsprechend dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ISA (DE) 402 "Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen" haben wir eine Beurteilung vorgenommen, ob die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens für die Stiftung hinreichend durch das interne Kontrollsystem, das hierfür eingerichtet ist, überwacht wird.
- Die Prüfung und kritische Analyse der Eröffnungsbilanzwerte.

- Auf die Einholung und Beurteilung von Saldenbestätigungen der Kunden haben wir aufgrund der absoluten Debitorenhöhe zum Bilanzstichtag verzichtet. Von der korrekten Bilanzierung dieser Positionen haben wir uns anhand analytischer Prüfungshandlungen überzeugt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen auf den 31. Dezember 2025 sowie durch geeignete ergänzende Prüfungshandlungen. Die Auswahl der Saldenbestätigungen erfolgte in bewusster Auswahl.
- Von uns benannten Kreditinstituten, mit denen die Stiftung Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Stiftung und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.
- Auskünfte von Rechtsanwälten der Stiftung über mögliche Ansprüche Dritter wurden eingeholt.
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Stiftung erstellten Abschlussunterlagen (u.a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).
- Die Erlöse der Stiftung wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (ISA (DE) 520) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand und den von ihm benannten Mitarbeitern erteilt. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Buchführung**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die von der Stiftung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten Daten und der IT-Systeme zu gewährleisten.

#### **Jahresabschluss**

Aufgrund der Rechtsform ist die Stiftung nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen, der im Grundsatz die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe entsprechenden Anforderungen an den Jahresabschluss erfüllt. Davon unabhängig hat die Stiftung freiwillig einen solchen Jahresabschluss erstellt.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 12. März 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde in der Kuratoriumssitzung vom 29. April 2025 festgestellt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten hat die Stiftung die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Wir heben insbesondere die folgenden Bilanzierungssachverhalte und Bewertungsgrundlagen hervor:

Die Bewertung des **Finanzanlagevermögens** erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 253 Abs. 1 Nr. 3 HGB) und des gemilderten Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB). Demnach werden Wertminderungen bei Vermögensgegenständen vorgenommen, bei denen zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.

Das Anlagendepot der Stiftung beinhaltet (vor Wertminderungen) zum 31. Dezember 2025 Anschaffungskosten für **Anleihen** in Höhe von 3.234 T€ sowie **Aktien** in Höhe von 6.535 T€.

Bei **Anleihen** ist, sofern eine Halteabsicht bis zur Endfälligkeit vorliegt, auch bei zwischenzeitlichen Kursschwankungen von keiner voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, da im Regelfall eine Rückführung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der Marktpreise und der Buchwerte zum 31. Dezember 2025 ergeben sich zum Stichtag stille Lasten in Höhe von 197 T€ (Vj.: 102 T€).

Gemäß den Regelungen des IDW RS VFA 2 wird bei **Aktien** von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen, sofern der Buchwert der **Aktien** in den letzten sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent um mehr als 20 % unterschritten oder der Durchschnittswert der täglichen Börsen- oder Marktpreise der letzten zwölf Monate den Buchwert um mehr als 10 % unterschritten wurde. Gemäß § 253 Abs. 5 HGB darf der niedrigere Wertansatz nicht beibehalten werden, sofern die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Davon ist auszugehen, wenn die Kurse der **Aktien** bis zum Bilanzstichtag den Anschaffungswert erreicht oder überschritten haben. Die Wertentwicklung der **Aktien** lässt sich folgender Tabelle entnehmen:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
Anschaffungskosten zum 31.12.	6.534 T€	6.345 T€
Kumulierte außerordentliche Abschreibungen der Vorjahre	- 408 T€	- 266 T€
Außerordentliche Abschreibungen des Geschäftsjahres	- 136 T€	-213 T€
Zuschreibungen (Wertaufholung) früherer Wertminderungen des Geschäftsjahres auf <u>gehaltene Aktien</u>	0 T€	72 T€
Kumulierte außerordentliche Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahres	- 544 T€	-407 T€
Buchwerte zum 31.12.	5.991 T€	5.937 T€

Durch Veräußerungsgeschäfte von Aktien- und Anleihentiteln wurden im Berichtsjahr Gewinne in Höhe von 142 T€ (Vj.: Gewinne in Höhe von 17 T€) realisiert. Diese Ergebnisse beeinflussen das laufende Ergebnis der Stiftung und die Entnahme aus dem Verbrauchstock I und II. Demgegenüber sind in den zum Bilanzstichtag gehaltenen Aktientiteln stille Reserven in Höhe von 2.212 (Vj.: 1.302 T€) enthalten.

Da die handelsrechtlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen keinen Verbrauch von Mitteln zur Erfüllung des originären Stiftungszwecks darstellen, wurden diese im **Ergebnisvortrag** für Folgeperioden dargestellt. Der Ergebnisvortrag 2025 entspricht den kumulierten außerordentlichen Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahres (vgl. Tabelle oben).

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

Zur verbesserten Darstellung der Ertragslage der Stiftung erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2024 eine getrennte Darstellung des **Personalaufwandes** nach programmbezogenen und verwaltungsbezogenen Personalaufwendungen. Der programmbezogene Anteil wird seitdem innerhalb der Programmkosten ausgewiesen. Die Aufteilung des Personalaufwandes erfolgt personenbezogen anhand eines mit dem Stifter festgelegten Maßstab und berücksichtigt die inhaltliche Tätigkeit der jeweiligen Person gemäß der jeweiligen Stellenbeschreibung. In der Gesamtschau stellt sich die Position wie folgt dar:

	<u>2025</u> T€	<u>2024</u> T€	<u>Veränderung</u> T€
Löhne und Gehälter	943	883	60
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>201</u>	<u>179</u>	<u>22</u>
	<u>1.144</u>	<u>1.062</u>	<u>82</u>

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **I. Feststellungen nach § 53 HGrG**

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

### **II. Feststellungen zur Kapitalerhaltung und Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel**

Gemäß den Regelungen des § 3 Nr. 2 der Satzung ist das Grundstockkapital in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Verantwortung für die Erhaltung des Grundstockkapitals liegt beim Stiftungsvorstand. Wir haben geprüft, ob das Grundstockkapital zum 31. Dezember 2025 in seinem Bestand ungeschmälert erhalten ist.

Das im Rahmen des Stiftungsgeschäftes festgelegte Grundstockkapital beträgt 1,0 Mio €. Seit Gründung der Stiftung wurden außerdem 10 T€ an Zustiftungen geleistet. Zur übrigen Zusammensetzung des Stiftungsvermögens und der Regelungen zum Verbrauchsstock verweisen wir auf Abschnitt C. "Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen" dieses Prüfungsberichtes.

Das Grundstockkapital ist per 31. Dezember 2025 nominal in vollem Umfang (1.010 T€) erhalten.

Nach dem Ergebnis unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung hat die Stiftung ihre Mittel entsprechend dem Satzungszweck verwendet. Die Prüfung der ordnungsmäßigen, dem gemeinnützigen Satzungszweck entsprechenden Mittelverwendung hat keine Einwendungen ergeben.

### **III. Feststellungen zur Prüfung weiterer Unterlagen**

Wir wurden zur Prüfung folgender Unterlagen und Aufstellungen beauftragt und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

#### **Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und die Rücklagen mit Stand 1. Januar 2025 und Bestand am 31. Dezember 2025 hervorgeht**

Das Stiftungsvermögen und die Rücklagen sind in Anlage 1 ersichtlich und waren originärer Bestandteil der Jahresabschlussprüfung. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

#### **Darstellung des Verbrauchsstocks**

Die Aufstellung (Anlage 3) wurde mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

#### **Erträge aus dem Stiftungsvermögen**

Die Aufstellung (Anlage 4) wurde mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

#### **Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks**

Die Angaben der Aufstellung (Anlage 5), die das Berichtsjahr betreffen, wurde mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung und stichprobenhaft mit den Einzahlungsbelegen abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## **Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks**

Neben den in den Verbrauchstock geleisteten Zahlungen wurden im Berichtsjahr 7 T€ Spenden durch die Stiftung vereinnahmt. Diese sind als eigene Position der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) ausgewiesen. Die Einnahmen wurden stichprobenhaft mit der Finanzbuchhaltung und den Einzahlungsbelegen abgestimmt. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## **Prüfung des Vorhandenseins der Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex und der Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftung für die letzten fünf Geschäftsjahre:**

Das Vorhandensein der Veröffentlichung wurde im Prüfungszeitpunkt auf der Homepage der Stiftung eingesehen. Unsere Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## G. Schlussbemerkung

Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die im Prüfungsauftrag genannten Adressaten. Er darf dementsprechend nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 5 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Juli 2025 (AAB) unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf. Liegt diese nicht vor, übernehmen wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitigen Pflichten.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Berlin, den 20. März 2026

**Hamburger Treuhand Gesellschaft  
Schomerus & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Berlin**



Steinert  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

Schwunk  
Wirtschaftsprüferin  
(digital signiert)

# Anlagen

**SCHOMERUS**

## Bilanz zum 31. Dezember 2025

## Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main

## AKTIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Sachanlagen</b>		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.539,00	13
<b>II. Finanzanlagen</b>	<u>9.224.119,22</u>	<u>11.442</u>
	.....9.236.658,22	.....11.455
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	350,00	7
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>35.777,34</u>	<u>38</u>
	36.127,34	45
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<u>1.236.853,07</u>	<u>1.106</u>
	.....1.272.980,41	.....1.151
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	.....31.324,40	.....13
	<u>10.540.963,03</u>	<u>12.619</u>

## PASSIVA

	31.12.2025 €	31.12.2024 T€
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Grundstockkapital</b>		
1. Errichtungskapital	1.000.000,00	1.000
2. Zustiftungskapital	<u>10.000,00</u>	<u>10</u>
	1.010.000,00	1.010
<b>II. Verbrauchskapital (Verbrauchsstock I)</b>	5.592.618,90	6.843
<b>III. Verbrauchskapital (Verbrauchsstock II)</b>	4.273.335,29	5.032
<b>IV. Ergebnisrücklagen (Freie Rücklage)</b>	10.618,58	10
<b>V. Ergebnisvortrag (Wertminderung Finanzanlagevermögen)</b>	<u>-544.116,47</u>	<u>-408</u>
	10.342.456,30	12.487
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	80.059,62	47
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.757,12	45
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>37.689,99</u>	<u>31</u>
	118.447,11	76
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	9
	<u>10.540.963,03</u>	<u>12.619</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung 2025

## Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima, Frankfurt am Main

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	3.500,00	31.015,00
2. Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	6.650,00	1.775,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	184.122,05	132.195,74
4. Programmaufwand (Satzungszweck)		
a) Sachaufwand (bezogene Leistungen)	-909.621,75	-922.531,26
b) Personalaufwand	<u>-805.392,02</u>	<u>-759.807,35</u>
	-1.715.013,77	-1.682.338,61
5. Personalaufwand (Verwaltung)	-338.355,11	-302.050,56
6. Abschreibungen	-5.136,28	-5.984,02
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-343.770,19	-398.792,35
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	243.050,69	284.048,14
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-135.696,80	-213.584,70
10. Zuschreibungen auf Finanzanlagen	<u>0,00</u>	<u>72.067,32</u>
11. Finanzergebnis	107.353,89	142.530,76
12. Ergebnis nach Steuern	-2.100.649,41	-2.081.649,04
13. Sonstige Steuern	<u>-43.952,72</u>	<u>-46.788,91</u>
14. Jahresfehlbetrag	-2.144.602,13	-2.128.437,95
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-408.419,67	-266.902,29
16. Entnahmen aus dem Verbrauchsstock I	1.250.000,00	1.250.000,00
17. Entnahmen aus dem Verbrauchsstock II	759.570,33	737.098,07
18. Einstellungen in die freie Rücklage	<u>-665,00</u>	<u>-177,50</u>
19. Ergebnisvortrag (Wertminderung Finanzanlagevermögen)	<u><u>-544.116,47</u></u>	<u><u>-408.419,67</u></u>





## Übersicht über die Erträge aus dem Stiftungsvermögen 2025

Dividenden	207.630,48
Zinsgutschriften	35.420,21
Erträge aus Wertpapierverkauf	141.756,54
<b>Summe</b>	<b>384.807,23</b>



## Übersicht über die Zuwendung Dritter 2025

Bürkle + Schöck Transformatoren GmbH	500,00
--------------------------------------	--------

## RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

### A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Name:	Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima
Rechtsform:	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz:	Frankfurt am Main, Verwaltungssitz in Berlin
Satzung:	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 27. August 2020.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stiftungszweck:	<p>Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Engagements nicht-staatlicher Akteure für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und für internationalen Klimaschutz. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Motivation zur Entwicklung eigener zertifizierter Projekte für Entwicklung und Klimaschutz sowie zum freiwilligen Erwerb sogenannter CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Mithilfe der über diese Zertifikate erwirtschafteten Erlöse werden Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der Weltklimabilanz beitragen.</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>
Organe:	Stiftungsvorstand, Kuratorium sowie die Stifterin KfW und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("BMZ") als Kurationsorgane für die Berufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung, Beirat.

## **B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Finanzamt: Finanzamt Berlin

Steuernummer: 27/641/10408

Steuerbefreiung: Die Stiftung verfolgt gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der letzte Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer datiert vom 3. März 2026 betrifft den Veranlagungszeitraum 2023.

## PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

### 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Die Zusammensetzung der Organe entspricht den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

Es gibt seit 2020 eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seit 2022 eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität der Stiftung nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen der Stiftung.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden 19 Sitzungen des Vorstands statt sowie 4 Sitzungen des Kuratoriums statt. Die betreffenden Niederschriften lagen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Dr. Henke ist als Vertreterin der Zivilgesellschaft für den Vorstand bei der UN Global Compact Netzwerk Deutschland sowie als Beiratsmitglied der Volkswagen-Climat Partner GmbH tätig.

Herr Renner ist als Beirat der Special Interest Group - SIG - on ESG der International Project Management Association – IPMA tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus einer fixen Vergütung, die in den jeweiligen Arbeitsverträgen geregelt ist, sowie variablen Gehaltsbestandteilen, die das Kuratorium jährlich mit bis zu einer Höhe von maximal € 7.500,00 (kurzfristige Komponente) bzw. € 22.500,00 (langfristige Komponente) in Abhängigkeit zu festgelegten Zielerreichungen festlegen kann. Eine individualisierte Angabe im Jahresabschluss erfolgt nicht, da der Jahresabschluss der Stiftung lediglich aus einer Bilanz und einer Rechnungslegung besteht.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind gemäß Satzung ehrenamtlich tätig.

## 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größe der Stiftung gibt es keinen Organisationsplan, es existiert jedoch eine Verwaltungshandbuch, welches alle wesentlichen Tätigkeiten innerhalb der Stiftung beschreibt und Verantwortlichkeiten festlegt.

Außerdem existiert seit 2020 eine Geschäftsordnung für den Vorstand sowie seit 2022 ein Geschäftsordnung für das Kuratorium. Für den Bereich der Finanzanlagen existierten Anlagerichtlinien (vgl. Fragenkreis 8.).

Auf Basis dieser Regelungen existieren Verantwortungsbereiche für die Vorstände, die vom Kuratorium mit der Vorlage der strategischen Jahresplanung genehmigt wurden. Des Weiteren verdeutlicht ein Organigramm den Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Weisungsbefugnisse.

Die jährliche operative Jahresplanung legt zudem operative Verantwortlichkeiten einzelner Positionen (Hauptverantwortliche/r und Beteiligte/r) im Stiftungsgeschäft fest. Diese Aufteilung wird jährlich kritisch reflektiert und angepasst.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität der Stiftung grundsätzlich den Bedürfnissen der Stiftung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Verantwortungsbereichen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat eine Ethik-Richtlinie veröffentlicht, der sich alle Mitarbeitenden schriftlich verpflichtet haben.

Zudem wurde im März 2022 eine Compliance-Richtlinie verabschiedet, welche ebenfalls der Korruptionsprävention dient.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität der Stiftung grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden grundsätzlich schriftlich abgeschlossen und sowohl analog in Handordnern als auch digital abgelegt. Zugriff zu diesen Unterlagen haben jeweils nur dafür befugte Personen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation ist gegeben.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Finanzplanung erfolgt für den Zeitraum der Zusammenarbeit mit BMZ/KfW (bis 2030) und wird jährlich an die aktuellen, tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Planung des Budgets (Haushaltsplan, Ausgabenplan, Finanzplanung sowie Vergabeplanung) für das nächste Geschäftsjahr ist jeweils bis Ende Oktober des Vorjahres dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget- bzw. Planungswesen angemessen und entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen der Stiftung.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden untersucht und müssen durch den Vorstand beim Kuratorium begründet werden und werden ebenfalls in den Berichten (Halbjahresbericht, vorläufiger Jahresbericht und Jahresbericht), die die Stiftung der KfW halbjährlich und jährlich vorzulegen hat, im Finanzteil berücksichtigt und erläutert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der Stiftung ist grundsätzlich auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Stiftung zugeschnitten.

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stiftung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen der Stiftung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Gemäß Satzung ist keine Kreditaufnahme erlaubt, sodass eine Kreditüberwachung obsolet ist.

Das ausgewiesene Jahresbudget ist grundsätzlich einzuhalten. Im Rahmen dieses Jahresbudgets erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle. Ebenso erfolgt ein regelmäßiges Budgetcontrolling für die Mittel der einzelnen Abteilungen.

Die Kontrolle der laufenden Aufwendungen sowie der Abgleich der Vergabevorgänge mit den tatsächlichen Aufwendungen erfolgt durch eine zentrale Controlling-Liste im Bereich Finanzen & Controlling. Der Vorstand autorisiert sämtliche Zahlungsanweisungen durch Freigabe im Bankportal, somit ist eine laufende Kontrolle gewährleistet. Über den aktuellen Stand der laufenden Ausgaben, des Budgets sowie zu Liquiditätsfragen gibt es regelmäßig wiederkehrende Termine zwischen Vorstand und dem Bereich Finanzen & Controlling.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht aufgrund der Organisationsgröße nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Da die Stiftung keinen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, erstellt sie grundsätzlich Ausgangsrechnungen in sehr geringem Umfang. Diese werden nach unserer Prüfung zeitnah in Rechnung gestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen der Stiftung.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht einschlägig, da die Stiftung weder Tochterunternehmen besitzt noch wesentliche Beteiligungen hält.

#### **4. Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Stiftungsgröße und des Umfangs der Tätigkeit ist bisher kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet worden.

Der Vorstand berichtet in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen direkt an das Kuratorium. Ebenso erstattet der Vorstand mehrfach im Jahr im Rahmen eines umfassenden Berichtswesens an das BMZ bzw. die KfW Bericht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. die Ausführungen zu Fragenkreis 4a). Nicht einschlägig, da bisher noch kein Risikofrüherkennungssystem implementiert worden ist.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe hierzu auch Fragenkreis 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe hierzu auch Fragenkreis 4a).

## 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da die Stiftung neben den allgemeinen keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt hat. Daher liegt auch keine schriftliche Anweisung bezüglich des Einsatzes und Umgangs mit Finanzinstrumenten vor.

## 6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision besteht aufgrund der Größe der Stiftung nicht.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. die Ausführungen zu Fragenkreis 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. auch hier die Ausführungen zu Fragenkreis 6 a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. auch hier die Ausführungen zu Fragenkreis 6 a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. auch hier die Ausführungen zu Fragenkreis 6 a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. auch hier die Ausführungen zu Fragenkreis 6 a).

## **7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden gemäß § 8 der Stiftungssatzung keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Umgehungstatbestände ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen aus der Anlagerichtlinie, insbesondere die Einhaltung aller Anlagekriterien und die Einhaltung der Abschlussliste nicht teil unserer Abschlussprüfung war. Hierzu geben wir kein Urteil ab.

## 8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen der Stiftung betreffen zum überwiegenden Teil den Bereich der Finanzanlagen. Für diesen Bereich existiert eine allgemeine Anlagerichtlinie, welche vom Kuratorium am 30. September 2020 verabschiedet wurde. Darauf aufbauend wurde mit Datum vom 8. Juli 2021 eine spezifische Anlagerichtlinie eingeführt, welche insbesondere die Anlagestrategie, die Ausschlusskriterien sowie die Organisation der Vermögensverwaltung beschreibt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Gemäß den Regelungen der allgemeinen Anlagenrichtlinie hat der Vermögensverwalter vierteljährig über die Anlageperformance zu berichten.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben wir nicht festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die Stiftung verfügt über keine Kreditlinie.

## 9. Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Die Stiftung gilt angabegemäß als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des deutschen Vergaberechts. Die zu beachtenden Regelnungen zu Ausschreibungsverfahren und den jeweiligen Wertgrenzen sind im Verwaltungshandbuch festgehalten.

Der Vorstand erarbeitet im Zuge der operativen Planung für das folgende Geschäftsjahr einen Vergabeplan.

Über die Höhe des voraussichtlichen Auftragswertes wird das jeweilige Vergabeverfahren definiert. Direktvergaben sind bis zu einem Auftragswert in Höhe von € 1.000 netto zugelassen.

Verstöße gegen diese Regelnungen haben wir im Zuge unserer stichprobenhaften Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Derartige Geschäfte haben wir nicht festgestellt.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Das Kuratorium tagt mehrfach im Jahr. Bei Bedarf werden azyklische anlassbezogene Meetings durchgeführt. Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Fragenkatalog I b).

Ebenso berichtet die Stiftung u.a. im Rahmen der "Besonderen Vereinbarungen" regelmäßig an die KfW und durch den auferlegten Public Corporate Governance Bericht ebenfalls einmal jährlich an das BMZ. Des Weiteren findet einmal monatlich ein Austausch zwischen der Stiftung und der KfW statt.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflichten haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Soweit ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung. Die Berichte sind hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Entwicklung auf die Zuwendungsfinanzierung der Stiftung ausgerichtet.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Kuratorium wurde im Berichtsjahr angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Geschäftsjahr hat es keinen besonderen Wunsch des Überwachungsorgans zur Berichterstattung durch die Geschäftsführung gegeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstands oder des Überwachungsorgans gemeldet.

## 11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände weisen keine Auffälligkeiten auf.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Durch Gegenüberstellung der handelsrechtlichen Buchwerte mit den Marktwerten der Finanzanlagen ergeben sich zum Stichtag 31. Dezember 2023 für die Aktientitel stille Reserven in Höhe von 2.212 T€. Im Bereich der Anleihen ergeben sich zum Stichtag stille Lasten in Höhe von 197 T€. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht.

Darüber hinaus haben sich im Zuge der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur bzw. das Eigenkapital der Stiftung setzt sich im Berichtsjahr aus dem zu erhaltenden Stiftungskapital, dem Verbrauchsstock I und II sowie dem Verlustvortrag zusammen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig, da die Stiftung in keinen Konzern eingebunden ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stiftung hat in 2024 und 2025 Fördermittel in Höhe von 28 T€ für ein Zuwendungsprojekt (Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW) erhalten.

## 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Mit der Eigenkapitalausstattung des BMZ liegt eine ausreichende Eigenkapitalausstattung vor, weshalb sich im Rahmen der Prüfung keine Anzeichen von Finanzierungsproblemen ergeben haben.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nicht einschlägig, da der Zweck der Stiftung nicht die Gewinnerzielung ist, sondern die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke.

#### 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?  
Nicht einschlägig, da die Stiftung im Wesentlichen nur ein Geschäftssegment besitzt.
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?  
Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen als Verbrauchsstiftung ist das Jahresergebnis nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?  
Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen erhalten.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?  
Nicht anwendbar, da die Stiftung keine Konzessionsabgabe entrichtet.

#### 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?  
Verlustbringende Geschäfte haben wir im Berichtsjahr nicht festgestellt.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?  
Für den Bereich der Finanzanlagen ist ein Anlagekomitee aus Vorstand und Vermögensverwalter eingerichtet, welches zur Steuerung der Investitionsentscheidungen dient. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung der Finanzanlagen von den allgemeinen Entwicklungen am Finanzmarkt abhängig ist. Für den Bereich der Aktien ergaben sich unter Berücksichtigung der zum Stichtag vorhandenen stillen Reserven insgesamt Vermögenszuwächse für die Stiftung.

**16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht einschlägig, da der Zweck der Stiftung nicht die Gewinnerzielung ist, sondern die Zuwendung von Mitteln für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Als errichtete Verbrauchsstiftung wurde das geplante, jährliche Defizit durch den Verbrauchsstock I und II in zulässiger Höhe ausgeglichen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Unabhängig von den a) dargestellten Punkten wurde im Berichtsjahr eine strategische Neuausrichtung der Stiftung beschlossen um neue Einnahmequellen in der Zukunft zu erschließen. Das geplante Geschäftsmodell beziehen sich auf den freiwilligen Kohlenstoffmarkt ab 2026, ein Technologienetzwerk (Carbon Markets & Adaption) sowie die Zertifizierung "SDGold".

# SCHOMERUS

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater - Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Juli 2025

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:

- Schomerus & Partner mbB  
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
- Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
- Schomerus & Partner mbB  
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
- Schomerus Compliance GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
- Schomerus Service GmbH  
(Amtsgericht Hamburg HRB 6193)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG und Microsoft Ireland Operations Ltd.) heranzuziehen.

### 2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrags etwas anderes ergibt. Getroffene berufliche Äußerungen unterliegen grundsätzlich einem Prognoserisiko und können nicht vollständig antizipiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht oder ein Amt zu einem anderen Ergebnis gelangt, insbesondere auf der Grundlage anderweitig, zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht bekannter Tatsachen.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies zumindest in Textform gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einem von SCHOMERUS vorformulierten Dokument in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen von SCHOMERUS bestimmten Form zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

### 4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart oder aus dem Einzelfall anders ersichtlich, als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform. Entwürfe von Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich.

### 5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von SCHOMERUS, mindestens in Textform, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet oder die Dokumente sind zur Veröffentlichung bestimmt. In der Regel macht SCHOMERUS die Weitergabe von beruflichen Äußerungen an Dritte davon abhängig, dass der Dritte die Geltung dieser Auftragsbedingungen anerkennt.

### 6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz, Widerspruch, Einwilligung

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung, mindestens in Textform bindet.
- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 verpflichten.

- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.
- (4) **Sofern ein Mandant einen Vertrag mit SCHOMERUS geschlossen hat, kann SCHOMERUS dem Mandanten über eigene ähnliche Leistungen über die beim Vertragsschluss übersandten E-Mailadressen anbieten (§ 7 Abs. 3 UWG).**

**Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den jeweiligen Adressaten möglich, beispielsweise durch Mitteilung an [datenschutz@schomerus.de](mailto:datenschutz@schomerus.de).**

- (5) Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten setzen wir das Produkt „Microsoft 365 business“ der Microsoft Corporation <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>, ein. **Indem Sie uns im Nachgang zu dieser Information beauftragen, erklären Sie sich mit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden.**

**Sie haben gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Das hat zur Folge, dass wir für Sie dann nicht mehr tätig werden können.**

- (6) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung, die Sie unter [www.schomerus.de/datenschutz](http://www.schomerus.de/datenschutz) finden.

## 7. Haftungsausschluss, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfungsleistungen gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine vertragliche Haftungsbeschränkung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Haftungshöchstbetrag“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einer Haftung der Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung abweichend von vorstehendem Satz 1 bei jeder Form der Fahrlässigkeit; außerdem beträgt der Haftungshöchstbetrag in diesem Fall abweichend von Satz 1 EUR 4.000.000.
- (3) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Auftraggeber an, hat ggf. also rückwirkende Geltung. Im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung bereits entstandene Haftungsansprüche, auf die sich die Haftungsbegrenzung auswirken könnte, sind SCHOMERUS nicht bekannt.
- (4) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich der Mandatsbeziehung fallen. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (5) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (6) Der Haftungshöchstbetrag aus Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung bilden einen einheitlichen Schaden im Sinne des Abs. 2, für den insgesamt der Haftungshöchstbetrag gilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann einzelne Schadenspositionen aufgetreten sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine Pflichtverletzung, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (7) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten Klage erhebt, nachdem

SCHOMERUS den Anspruch mindestens in Textform zurückgewiesen und dabei ausdrücklich auf diese Frist und die Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (8) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 6 unberührt.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SCHOMERUS.

## 8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung, mindestens in Textform, mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Gesellschaft zu.
  - (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
  - (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Gesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Auslagensatz zu verlangen.
  - (4) Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall eine davon abweichende Regelung getroffen wurde.
- ## 9. Mängelbeseitigung
- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
  - (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.
  - (3) Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.
  - (4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnen

diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

## 10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsberechtigten besonders hin, so ist SCHOMERUS von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

## 11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Vergütungsansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Fristen auf.

## 12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilungen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Satzsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.
- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und soweit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihnen empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

## 13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht explizit darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für

die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

## 15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist der Sitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelfall anders vereinbart.

## 16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

## 18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.